



HVBG

HVBG-Info 22/1991 vom 26.09.1991, S. 1978 - 1981, DOK 374.21/017-BSG

**Der Hirninfarkt einer Schülerin ist nicht Folge eines  
Schulunfalles - Sturz im Klassenzimmer - BSG-Urteil vom  
27.06.1991 - 2 RU 31/90**

Der Hirninfarkt einer Schülerin ist nicht Folge eines  
Schulunfalles - Sturz im Klassenzimmer - (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b,  
548 Abs. 1 Satz 1 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 31/90 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 31/90 - entschieden,  
daß die bei einer achtjährigen Schülerin vorliegende akute  
infantile Hemiplegie (Hirninfarkt im Bereich der Capsula interna  
links) nicht Folge eines Schulunfalles (Sturz im Klassenzimmer)  
ist. Der vorliegende Fall sei dadurch gekennzeichnet, daß die  
Ursache der infantilen Hemiplegie nicht habe geklärt werden  
können. Die Ermittlungen der Vorinstanzen hätten ergeben, daß  
diese Gesundheitsstörung auf zwei möglichen Ursachen beruhen  
könne. Sei eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen  
eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall und  
dem Körperschaden aber nicht feststellbar, so träfen die Folgen  
der objektiven Beweislosigkeit denjenigen, der aus dieser Tatsache  
ein Recht herleiten wolle. Das sei im vorliegenden Fall die  
Klägerin, weil deren Entschädigungsanspruch vom Vorliegen der  
haftungsausfüllenden Kausalität abhängig sei.